

Sitzung vom 18. Mai 2022

**771. Anfrage (Ungleiche Spiesse für Sicherheitsdienste
bei Submissionen im Kanton Zürich wegen erhöhten, gesetzlich
vorgeschriebenen Vorgaben)**

Die Kantonsräte René Isler, Winterthur, und Marcel Suter, Thalwil, haben am 28. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Seit im Kanton Zürich für private Sicherheitsdienste auf Gesetzes- und Verordnungs-stufe notwendigerweise erhöhte Anforderungen bezüglich Personal, Qualität sowie Aus-und Weiterbildungen gestellt worden sind, können infolge der daraus resultierenden, ausgewiesenen Mehrkosten viele Sicherheitsfirmen mit Sitz im Kanton Zürich mit den Submissionsvorgaben der kantonalen Verwaltung nicht mehr bzw. nur noch schwer mithalten.

Diesbezüglich stellen sich folgende Fragen:

1. Nach welchen Kriterien schreibt der Kanton Zürich Bewachungs- und Aufsichtsdienstleistungen aus?
2. Werden die erhöhten Anforderungen für Sicherheitsdienste mit Sitz im Kanton Zürich bei den Submissionen berücksichtigt?
3. In welchen Bereichen schreibt der Kanton Zürich Sicherheitsdienstleistungen aus?
4. In welchem Gesamtvolume bewegen sich die jährlichen Submissionen für Sicherheitsdienstleistungen in den Bereichen Sicherheit, Bewachung und Aufsicht?
5. Wie ist es zu erklären, dass häufig ausserkantonale und ausländische Sicherheitsfirmen extrem tiefe Offerten eingeben und somit Angebote erhalten, bei welchen kaum die gesetzlichen Mindestlöhne erreicht werden können?
6. Wer im Kanton Zürich ist für die Vergabe von Submissionen für Sicherheitsdienste verantwortlich und wer kontrolliert, ob die im Kanton Zürich geltenden Vorgaben eingehalten werden?

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Isler, Winterthur, und Marcel Suter, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kanton schreibt Bewachungs- und Aufsichtsdienstleistungen grundsätzlich nach im Sicherheitsbereich gängigen Kriterien aus. Grundlagen dafür bieten die Kriterien des Verbandes Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) oder gleichwertiger Verbände. Namentlich bei besonders heiklen sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Justizvollzug der Direktion der Justiz und des Innern (Justizvollzug und Wiedereingliederung, wie etwa beim Gefangenentransport, bei Eingangskontrollen oder bei Überwachungsaufgaben) werden im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens notwendigerweise Anforderungen an Anbietende privater Sicherheitsdienstleistungen und deren eingesetztes Personal gestellt, die gegebenenfalls über die Kriterien des VSSU hinausgehen. Die gestellten Anforderungen sind durchaus angemessen und nicht überhöht.

Zu Frage 2:

Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmäßig Sicherheitsdienstleistungen im Kanton Zürich erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons. Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen (vgl. § 59b Polizeigesetz [LS 550.1]). Der Kanton Zürich stellt keine höheren Anforderungen als andere Kantone. Wo sich der Sitz des Unternehmens befindet, ist irrelevant.

Zu Frage 3:

Der Kanton Zürich schreibt Sicherheitsdienstleistungen in verschiedenen Bereichen aus. Namentlich benötigt der Kanton, neben den bei der Beantwortung der Frage 1 aufgeführten Sicherheitsdienstleistungen, die Folgenden:

- In der Baudirektion werden für das Immobilienamt bzw. für die kantonale Verwaltung Sicherheitsdienstleistungen in den Bereichen Logendienste, Bewachungen, Berondungen, Veranstaltungen (u. a. Abstimmungen, Wahlen), Sicherheitskonzepterarbeitung und Schulung (z. B. EVAK-Übungen) benötigt.
- In der Sicherheitsdirektion werden für die Kantonspolizei Sicherheitsdienstleistungen zur Erbringung von länger dauernden Spitalüberwachungen von arrestierten Personen benötigt. Weiter werden Aufträge für Sicherheitsdienstleistungen im Migrationsamt, im Kantonalen So-

zialamt und im Strassenverkehrsamt vergeben. Es geht dabei in erster Linie um Objektüberwachung. Die Aufträge lagen im Bereich von frei-händigen Vergaben.

- Die zur Direktion der Justiz und des Innern gehörenden Gefängnisse, Vollzugseinrichtungen sowie die Bewährungs- und Vollzugsdienste beziehen an verschiedenen Orten auf dem Gebiet des Kantons Zürich unterschiedliche Sicherheitsdienstleistungen bei einem privaten Unternehmen, welches erstmals im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2016 ermittelt worden war. Derzeit läuft eine entsprechende Neuaußschreibung. Die aktuelle öffentliche Ausschreibung umfasst den Bedarf an privaten Sicherheitsdienstleistungen bei Zentraldiensten, Aufsichts- und Sicherheitsdiensten, Nachdiensten und Sitzwachen, Aufsicht über Baustellen und Handwerkerbewegungen, Begleitung von Klientengesprächen sowie verschiedene Leistungen zur Unterstützung der Sicherheitsdienste von Gefängnissen und Vollzugseinrichtungen bei personellen Engpässen oder besonderen Vorkommnissen.

Denkbar sind durchaus weitere Bereiche in allen Direktionen, in denen Sicherheitsdienstleistungen benötigt werden.

Zu Frage 4:

Das Gesamtvolumen für die jährlichen Submissionen für Sicherheitsdienstleistungen in den Bereichen Sicherheit, Bewachung und Aufsicht kann nicht beziffert werden, da der Bedarf und damit die jährlichen Kosten stark schwanken.

Zu Frage 5:

Es konnte bisher nicht beobachtet werden, dass ausserkantonale oder ausländische Anbietende Zuschläge aufgrund besonders tiefer Preisangebote erhalten haben. Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten können die Vergabestellen Erkundigungen beim anbietenden Unternehmen einziehen, um sicherzustellen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten und die Auftragsbedingungen erfüllt werden können (vgl. § 32 Submissionsverordnung [LS 720.11]). Darüber hinaus ist es aufgrund der im Rahmen der Angebote zur Verfügung gestellten Informationen nicht möglich, Rückschlüsse auf die Löhne und deren Angemessenheit zu ziehen.

Zu Frage 6:

Die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen erfolgt je nach Bedarf durch verschiedene Direktionen und Ämter. Die jeweilige Vergabestelle ist dafür zuständig, dass sämtliche rechtlichen Vorgaben (Anforderungen an die Unternehmen und deren Mitarbeitende, Submissionsregelungen usw.) eingehalten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli